

# **Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in der Freien und Hansestadt Hamburg**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz und Rechtsform**

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungsberatung in der Freien und Hansestadt Hamburg“. Sie ist Mitglied der „Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e.V. (bke)“  
Sitz der Landesarbeitsgemeinschaft ist Hamburg. Über den Ort der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand.

### **§ 2 Zweck der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft übt eine gemeinnützige Tätigkeit aus. Sie stellt sich folgende Aufgaben:

1. Förderung und Weiterentwicklung der Arbeit der Erziehungsberatungsstellen durch Zusammenschluss und fachlichen Erfahrungsaustausch der in der Erziehungsberatung tätigen Fachkräfte. Durchführung von Arbeitstagen und Fortbildungen, sowie Sammlung und Austausch von Arbeitsmaterialien, -ergebnissen und -erfahrungen.
2. Fachlicher Austausch mit Fachkräften aus anderen Bereichen der Jugendhilfe.
3. Fachliche Beratung und Unterstützung von Behörden und Verbänden bei der Errichtung von Erziehungsberatungsstellen.
4. Fachpolitisches Eintreten für eine angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Erziehungsberatungsstellen.
5. Wahrung und Förderung von Qualitätsstandards in der Erziehungsberatung und des Ansehens dieser Arbeit in der Öffentlichkeit.
6. Mitarbeit in der Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie ist als gemeinnützig von der Finanzbehörde anerkannt und von der Körperschaftssteuer befreit.

Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Arbeitsgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliches Mitglied kann werden, wer als ständige Mitarbeiterin, ständiger Mitarbeiter mit mindestens 6 Wochenstunden in einer Erziehungsberatungsstelle im Bundesland Hamburg

tätig ist. Auch Honorarkräfte mit einem Arbeitsvertrag mit mindestens einjähriger Laufzeit und ebenfalls mindestens 6 Wochenstunden Arbeitszeit können ordentliche Mitglieder werden. Als Erziehungsberatungsstelle werden Einrichtungen verstanden, die mit einem multiprofessionellen Team ausgestattet sind und deren Hauptaufgabe Erziehungsberatung im Sinne des SGB VIII ist.

Nur ordentliche Mitglieder sind beschlussfähig, stimmberechtigt und wählbar.

Außerordentliches Mitglied kann werden, wer in einer anderen Einrichtung als einer Erziehungsberatungsstelle in der Beratung mit Kindern, Jugendlichen oder Eltern tätig ist.

Über die Aufnahme, sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus wichtigen Gründen entscheidet der Vorstand.

Bei Einspruch gegen einen Vorstandsbeschluss über die Mitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung über die erfolgte Aufnahme. Sie endet mit dem schriftlich zu erklärendem Austritt.

Fallen die Voraussetzung nach § 4, Absatz 2 fort, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Nach einer Übergangszeit von 2 Jahren geht die ordentliche in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.

Der Mitgliedsbeitrag ist bei bestehender Mitgliedschaft jährlich bis zum 30.4. des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahr) zu entrichten. Bei Nichtzahlung dieses Beitrags erlischt die Mitgliedschaft mit Ende des laufenden Geschäftsjahres. Austrittserklärungen müssen bis spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres vorliegen. Neuaufgenommene Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung zu entrichten.

## **§ 5 Organe der Arbeitsgemeinschaft**

Die Arbeitsgemeinschaft hat zwei Organe:

- a) den Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs Personen. Ihm sollen Frauen und Männer der in den Erziehungsberatungsstellen vertretenen Fachrichtungen angehören.

Mindestens ein Vorstandsmitglied soll einer Erziehungsberatungsstelle eines freien Trägers angehören.

Die gesetzliche Vertretung der Arbeitsgemeinschaft nehmen die Vorstandsmitglieder gleichberechtigt wahr. Bestimmte Funktionen können hierbei per Vorstandsbeschluss delegiert werden. Ebenso können Personen, die nicht Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind, mit bestimmten Aufgaben betraut werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wahlberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Der Vorstand beruft mindestens ein Mal jährlich eine Mitgliederversammlung ein, bereitet diese vor, etwa durch Ausarbeitung von Beschlussfassungen, erstattet dort einen Jahres-

und Geschäftsbericht, nimmt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf und führt die Aufgaben aus, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich ein Mal statt. Die Einladung und die Tagesordnung, sowie evtl. Vorschläge zur Satzungsänderung soll den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Anträge der Mitglieder sollen dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher vorliegen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands einberufen werden. Ferner müssen sie einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Sie wählt den Vorstand. Das Vorschlagsrecht für die Kandidaten hat jedes Mitglied. Eine einzelne Nachwahl wegen zurückgetretener Vorstandsmitglieder ist auch für den Rest der Amtsperiode des Vorstands auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung möglich.
- b) Sie nimmt den Geschäftsbericht entgegen und entlastet den Vorstand. Sie berät die unter § 2 genannten Aufgaben und gibt dem Vorstand Empfehlungen zu deren Durchführung und nimmt zu dessen Arbeit Stellung.
- c) Mitgliederversammlung und Vorstand können geeignete Mitglieder und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben betrauen.
- d) Sie bestimmt zwei Kassenprüfer.
- e) Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Im übrigen erfolgen Abstimmungen mit einfacher Mehrheit.
- f) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge.
- g) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

## **§ 7 a Wahlordnung**

1. Für die Durchführung der Vorstandswahl bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der selbst nicht kandidieren darf.
2. Der Wahlleiter öffnet und schließt die Kandidatenliste. Kandidaten, die am Wahltag nicht persönlich erscheinen können, müssen ihre Bereitschaft schriftlich erklären.
3. Über jeden Kandidaten wird in geheimer Wahl abgestimmt. Hierzu kann jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu sechs Kandidaten auf einem Wahlzettel notieren. Gewählt ist, wer die erst bis sechshöchste Zahl der Stimmen, mindestens aber die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen konnte. Nimmt der Kandidat die Wahl an, so gilt er als gewählt.
4. Eine Nachwahl hat innerhalb von drei Monaten innerhalb einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen, wenn bei der Neuwahl weniger als drei Vorstandsmitglieder gewählt werden oder durch Rücktritt von Vorstandsmitgliedern weniger als drei Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben.

## **§ 8 Finanzierung**

Die Finanzierung der Arbeitsgemeinschaft und seiner Aufgabe erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Zuschüsse und Spenden öffentlicher und privater Stellen
- c) Kostenbeiträge für Veranstaltungen

## **§ 9 Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt ihr Vermögen an die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e. V. (bke)

7. geänderte Fassung vom 16. 4. 2007

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16.4. 2007